

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	04.05.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises; Sachstand zur Umsetzung einer erweiterten Schulentwicklungsplanung / des Ganztagsanspruchs im Primarbereich ab dem Schuljahr 2026
-------------------------	--

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 09.05.2022 hatte die Verwaltung bereits einen Ausblick auf den o.a. Ganztagsanspruch im Primarbereich gegeben sowie in der Sitzung des Ausschusses am 23.11.2022 zum Stand der in Auftrag gegebenen erweiterten Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises berichtet.

Erläuterungen:

Daran anknüpfend informiert die Verwaltung zum aktuellen Sachstand.

Erweiterte Schulentwicklungsplanung Förderschulen Rhein-Sieg-Kreis:

Der insgesamt zeit- und auch personalaufwändige Prozess der erweiterten Schulentwicklungsplanung ist dank der engagierten und konstruktiven Zusammenarbeit aller Beteiligten zwischenzeitlich abgeschlossen. Die erforderlichen Fakten liegen vor, der abschließende Gutachterbericht befindet sich in der Erstellung.

Das modulare Konzept mit den Bausteinen Analyse der Schülerinnen- und Schülerzahlen, Analyse der Betreuungszahlen, Schülerinnen- und Schüler-Prognose, Schulbesuche, Raumerhebung, Raumstandard und Raumbilanz sowie Maßnahmenempfehlungen wurde dabei im Dialogischen Verfahren durchgeführt.

Die Begleitgruppe, besetzt mit den Schulleitungen, dem Schulträger mit Schulverwaltung und Gebäudewirtschaft, der Schulaufsicht und Vertreterinnen und Vertreter der Kreistagsfraktionen, hat den Prozess begleitet.

In insgesamt vier Sitzungen wurden Expertisen der verschiedenen Akteure in den Planungsprozess eingebracht, Zwischenergebnisse vorgestellt und diskutiert sowie Szenarien und Varianten erarbeitet, um möglichst konsensuale Lösungen zu entwickeln. Über die (Teil)Ergebnisse der erweiterten Schulentwicklungsplanung wurde Vertraulichkeit bis zur Veröffentlichung des Gutachtens vereinbart.

Die Fertigstellung ist seitens GEBIT Münster für Mai angekündigt.

Wegen der Bedeutung des Themas wird der Ausschuss für Schule und Bildungs koordinierung dazu in einer Sondersitzung am 13.06.2023 beraten.

Die Verwaltung wird ergänzend berichten.

Ganztagsanspruch im Primarbereich ab dem Schuljahr 2026/2027:

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 wird der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 01.06.2026 mit dem neu eingefügten Absatz 4 in §24 SGB VIII stufenweise eingeführt und der hierfür erforderliche Infrastrukturausbau unterstützt. Das Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFinHG) als Bestandteil des GaFöG ist am 12.10.2021 in Kraft getreten. Der Rechtsanspruch richtet sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier im Rhein-Sieg-Kreis an das Kreisjugendamt für die acht Gemeinden und an die elf städtischen Jugendämter).

Aktuelle Entwicklungen:

Ging die Verwaltung in ihrer Ausschussvorlage zur Sitzung am 09.05.2022 noch davon aus, dass die landesrechtliche Umsetzung zur Durchsetzung eines auskömmlichen Belastungsausgleichs nach dem Konnexitätsprinzips eine gesetzliche Verankerung im Schulgesetz NRW vorsehen würde, sehen die aktuellen Planungen eine geteilte Federführung zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) und dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGI) vor.

Ein Gesetzgebungsverfahren ist erst für das Jahr 2024 anvisiert.

Nach dem jetzigen Planungsstand ist damit zu rechnen, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Auffangverantwortung haben, d. h., sie müssen Plätze in Tageseinrichtungen zur Verfügung stellen, falls der Schulträger nicht genügend Plätze im offenen Ganztage bereithalten kann. Auch etwaige Klagen zur Durchsetzung des individuellen Rechtsanspruchs nebst Schadensersatzansprüche würden sich gegen den Jugendhilfeträger als Anspruchsverpflichteten richten. Damit verbunden wären insbesondere für den kreisangehörigen Raum kaum lösbare Koordinierungsaufgaben aufgrund des vielfachen Auseinanderfallens von Jugendhilfe- und Schulträgerschaft.

Problemstellungen:

Angesichts des derzeitigen Planungsstands ergibt sich eine Reihe von Problemen. Aller Voraussicht nach erscheint es aufgrund des bis 2026 nicht behebbaren Personal- und Fachkräftemangels in den Sozial- und Erziehungsberufen so gut wie ausgeschlossen, dass das vom Gesetzgeber vorgesehene Angebot tatsächlich fristgerecht realisiert werden kann.

Schon jetzt führt der Fachkräftemangel zu erheblichen Angebotseinschränkungen, insbesondere in der Kindertagesbetreuung. Auch finden sich aktuell auf der gesetzlichen Ebene des Landes NRW keine rechtsverbindlichen Regelungen zu der Qualifikation des Personals oder zu den pädagogischen Anforderungen in den außerunterrichtlichen Angeboten.

Neben der fehlenden Klarheit zu konkreten Rahmenbedingungen ist auch der sehr begrenzte Zeitrahmen für die Umsetzung problematisch. Klare Aussagen der Landesregierung, wie der Anspruch operativ realisiert werden soll, sind aber unabdingbar, wenn sich die Kommunen tatsächlich bis zum Sommer 2026 um die notwendigen personellen und baulichen Erfordernisse kümmern sollen.

Auch lässt der aktuelle Sachstand den Eindruck zu, dass die besonderen Anforderungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf noch nicht im ausreichenden Maße mitgedacht worden sind.

Zudem stellen Prognosen zu Bedarfen und Teilnahmequoten als Planungshinweise für den zu erwartenden Bedarf an Betreuungsplätzen eher grobe und vage Entwicklungsszenarien da, da das Nachfrageverhalten zukünftiger Elterngenerationen aufgrund verschiedener Einflussfaktoren nur schwer abzuschätzen ist.

Es zeichnet sich auch eine Raumproblematik an den Förderschulen in Trägerschaft des Kreises ab, die nahezu an allen Standorten jetzt schon an ihre räumlichen Kapazitätsgrenzen gelangt sind. Weitere Platzangebote im Offenen Ganztags bedingen unter Umständen weiteren Raumbedarf, der an den historisch gewachsenen Bestandsgebäuden kaum oder gar nicht zu realisieren sein wird. Auch stellt sich wegen der fehlenden gesetzlichen Anforderungen die Problematik der nicht auskömmlichen Zeitschiene zur baulichen Realisierung für die Schaffung weiteren Raumbedarfs.

Ausblick Finanzen:

Weiterhin ist noch ungeklärt, wie nach dem Konnexitätsprinzip eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung gestaltet wird. Zur Finanzierung des anstehenden Ganztagsanspruchs im Primarbereich hat der Bund den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern für ein „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ vorgelegt. Eine Unterzeichnung durch das Land ist nach Durchlaufen des parlamentarischen Verfahrens vorgesehen. Der angekündigte Entwurf für eine Förderrichtlinie betreffend die bereit gestellten Bundesmittel (Anteil für NRW: 580 Mio. Euro) liegt bislang nicht vor, wird derzeit jedoch innerhalb der Landesressorts

abgestimmt. Der 31.07.2024 als angedachter maßgeblicher Zeitpunkt für eine Budgetbindung erscheint aus Praxissicht nicht sachgerecht. Aller Voraussicht nach werden die gewährten Bundesmittel nach nicht zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs ausreichen; die Forderung seitens des Landes nach einer vollständigen Refinanzierung weiterer Mehrkosten nach dem Konnexitätsprinzip steht im Raum.

Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen und noch offenen Fragen stellt aus Sicht der Verwaltung die in Auftrag gegebene erweiterte Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises ein wichtiges Instrumentarium da, um eine taugliche Basis für die weitere Umsetzungsplanung im Rahmen der Schulentwicklungs- bzw. Jugendhilfeplanung zu erhalten.

Über die weitere Entwicklung wird die Verwaltung regelmäßig berichten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 04.05.2023.

Im Auftrag
gez. Wagner